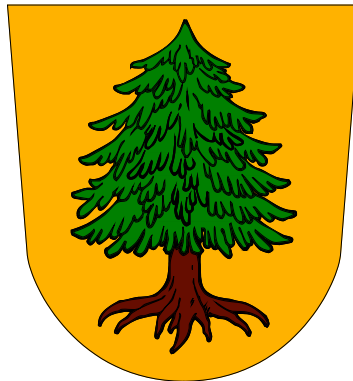


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Richtlinien zur Förderung und Übernahme privater Kanalprojekte

Aktenzeichen:	6321
Vorgang-Nummer:	004715
Dokumenten-Nummer:	081103
Beschluss des Stadtrats vom:	02.04.2007

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Kanalleitungen, in denen die Abwässer von mindestens zwei Anwesen eingeleitet werden, die bisher nicht durch das öffentliche Netz erschlossen waren. Der zu fördernde gemeinsame Kanal muss eine Länge von mindestens 300 Metern aufweisen.
2. Die Kanäle und die zugehörigen Einrichtungen, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen aktuellen Normen nach dem von der Stadt Viechtach festgelegten Qualitätsstandard errichtet werden. Das Kanalprojekt muss nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durch die Stadt im offenen Rohrgraben abgenommen und einer Druckprüfung unterzogen worden sein.
3. Die Förderung wird für jedes angeschlossene Anwesen maximal in Höhe der Herstellungsbeiträge gewährt. Auf die Förderung wird gegebenenfalls eine staatliche Förderung angerechnet.
4. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind mindestens ein ausreichender Lageplan und eine Baubeschreibung (auch für Material und Anlagen) beizufügen. Der Baubeginn darf erst nach Zugang der Förderzusage erfolgen.
5. Es gibt folgende Förderschwelle:

Die Gesamtkosten (auch Eigenleistungen) für den von der Stadt zu übernehmenden Leistungsabschnitt müssen mehr als das zweifache der Herstellungsbeiträge für die erschlossenen Anwesen betragen. Falls dieser Betrag nicht nachgewiesen werden kann, werden 70,-- € pro lfm. angerechnet.

6. Erforderliche Pumpen für den geförderten Kanalstrang werden mit 25 % im Rahmen der Gesamtförderung bezuschusst.
7. Eine Übernahme durch die Stadt kann nach Abnahme des Projektes durch die Stadt erfolgen. Bis dahin haben also die Antragsteller die Unterhaltskosten für das Kanalprojekt selbst zu tragen.

Die Stadt übernimmt nur den Hauptkanal, also nur Leitungsabschnitte, in welche die Abwässer von mehr als einem Anwesen eingeleitet werden. Außerdem muss die Leitung mit einem Kanalfernsehaube untersucht worden sein.

Für die gesamte Leitungsstraße ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Viechtach nach der in der Anlage beigefügten Vorlage im Grundbuch einzutragen. Für die Eintragung dürfen der Stadt keine Kosten entstehen.

8. Bei Einzelanwesen kann auf Antrag eine Förderung für Kosten einer über 300 m hinausgehenden Kanalleitung erfolgen. Die Förderung beträgt ebenfalls höchstens die fällig werdenden Herstellungsbeiträge. Eine Übernahme als öffentlicher Kanal erfolgt jedoch nicht.